

nicht mehr hemmen, so lange der Staat sich nicht hilfreich der Kirche zur Seite stellte. Trotz aller Bullen entwickelte sich eine täglich kühner herausfordernde Fluglitteratur, welche das ganze Volk der Opposition gegen das Papsttum zuführte. Die Heftigkeit und Rückhaltlosigkeit der Angriffe nahm selbst seitens der hervorragenden Häupter der Reformation einen Charakter an, der sich, wenn auch der Unmut ein vollberechtigter war, doch nicht mit den heutigen Begriffen von Bildung und litterarischer Würde in Einklang bringen läßt.

Erst als Kaiser und Papst sich zur Unterwerfung des Denkens und Glaubens, wie sie ihren Ausdruck durch die Litteratur fanden, die Hände reichten, wurde die Lage eine bedenkliche. Diese Einigkeit trat in dem Edikt von Worms vom 8. (faktisch vom 26.) Mai 1521 zu Tage, in welchem die römische Politik einen ihrer glänzendsten Siege feierte. Die Grundsätze der staatlichen Censur für die folgenden Jahrhunderte waren nunmehr festgeschlagen, so daß diese nur etwas mehr Methode in die Ausübung wie in die Verfolgung der Presse zu bringen hatten, wobei mehr oder minder gelungene Experimente einander ablösten.

Noch weiter, als das Edikt von Worms griff der Reichstagsabschied von Nürnberg 1527 ein. Wenn jenes sich nur gegen lutherische Schmähchriften und vergiftete Bücher richtete, so verlangte letzteres, daß »Schmähschriften und Gemälde gänzlich abgethan« werden sollten. Ein Jahr nach dem Nürnberger Abschied wütete der Bauernkrieg mit allen seinen Greueln. Vergeblich suchte der Speyerische Reichstagsabschied von 1529 der Flut durch ein vorläufiges Censurgesetz zu steuern, in welchem Fürsten und Stände im Prinzip die Censur anerkannten. Die nähere Ausführung für die Handhabung lieferte der Abschied zu Augsburg von 1530, die Strafbestimmungen wurden in die peinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V. von 1532 unter Artikel 110 aufgenommen.

Mit der fortschreitenden Niedertwerfung der Revolution wurden die Bestimmungen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1541 verschärft. Im Jahre 1548 wurden in Augsburg der Presse noch neue Fesseln angelegt; selbst unschuldige Besitzer eines verbotenen Buches konnten bei Anwendung der Folter befragt, event. bestraft werden. Widerspenstige Drucker verloren das Recht des Gewerbebetriebes und mußten schwere Geldstrafen zahlen. Den Kurfürsten, Fürsten und Ständen war die Pflicht der sofortigen Veröffentlichung und strengen Ausführung der Preßpolizeiordnung auferlegt.

Es half aber alles nicht, und selbst nach der Niederlage der Protestanten bei Mühlberg 1547 blühte die Schmähchriftenlitteratur fort und erreichte um 1549 ihre höchste Reife. Weder gültliches Zureden noch schroffe Drohungen halfen. Die Machtstellung, welche die Presse im Leben der Völker einnahm, stand fest. Der Gewinn aus den verbotenen Schriften war zu verlockend; überall entstanden Buchdruckereien, deren Überwachung Tag für Tag schwieriger wurde. Dem suchte der Reichstagsabschied von Speier 1570 abzuwehren, indem er die Anlegung von Buchdruckereien auf fürstliche Residenzen, Universitätsstädte und auf die angesehensten Reichsstädte beschränkte. Die Zulassung des Buchdruckers wurde von vorheriger Prüfung seiner Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit abhängig gemacht, auch unerwartete Visitationen wurden angeordnet. Große Beachtung fanden indessen diese Bestimmungen ebensowenig, wie die früheren; nur der Kurfürst August von Sachsen betrieb die Sache mit Ernst und Energie.

Kaiser Maximilian II. war ein milder Herr, der gern den Dingen ihren Lauf ließ und keinen Gefallen an Verfolgungen hatte. Doch machte er hiervon eine Ausnahme, als er 1567 persönlich durch eine Schmähchrift: »die Nachtigall« angegriffen wurde. Da ward er böse und verfuhr sowohl gegen die Beteiligten als gegen den Rat zu Frankfurt mit großer Strenge, bis letzterer endlich auf das richtige Mittel verfiel, den Kaiser wieder gnädig zu stimmen durch ein Darlehen auf unbestimmte Zeit — zu deutsch ein Geschenk — von 30 000 Goldgulden.

Die Reihe der Preßanordnungen fand mit der »reformirten und gebesserten Polizeiordnung von 1577«, welche ihre Gültigkeit bis über das sechzehnte Jahrhundert hinaus behielt, einen vorläufigen Abschluß. Und in der That war auch ein Erlaß neuer Gesetze nicht notwendig. Um die mißliebige Presse mit Stumpf und Stiel auszurotten, genügten die vorhandenen vollkommen, wenn überall so getreue Handhaber und Handlanger den Regierungen zur Seite gestanden hätten, wie sie der kleinliche, bigotte Rudolph II., der nur das eine Ziel verfolgte: vollständige Vernichtung des Protestantismus, in den Jesuiten fand, die in der ganzen protestantischen Presse selbstverständlich nur Schmähschriften und Famoslibellen erblickten. Den kleineren Fürsten und den Städten diente die Reichsgesetzgebung zwar als Vorbild, jedoch mit Modifikationen, je nach den geistigen Strömungen auf den einzelnen Gebieten. In der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts wurde die Gesetzgebung gleichmäßiger, indem die Jesuiten mit großer Schlaueit die Fehler der Protestanten benutzten, welche, statt wie ein Mann sich dem gemeinschaftlichen Feind gegenüberzustellen, sich in Unfrieden und Zank, Wortklauberei und Mißgunst gegenseitig zerfleischten, wovon die Häupter der Reformation leider nicht auszunehmen sind.

Das allgemeine Bild der preßpolizeilichen Zustände, welche uns Rapp vorführt, vervollständigt er durch eine Reihe von Detailskizzen, gleichsam Randzeichnungen um das Hauptbild, aus den verschiedenen Landesteilen und Städten. So wichtig jede dieser Einzelschilderungen auch als Illustration für die Kulturgeschichte des Zeitalters sein mag, so dürften sie hier zu zahlreich und für die geplante Anlage des Werkes viel zu umfangreich sein. Uns erlaubt schon der für eine Besprechung statthafte Raum nicht, auf Details einzugehen; wir beschränken uns deshalb auf einige kurze Bemerkungen über die Handhabung der Censur in den verschiedenen Teilen des Reichs. Selbstredend war diese am strengsten in dem katholischen Süden. An Strenge allen voran gingen Oesterreich und Baiern, und zwar gebührt die Palme Baiern, dessen Regenten in erster Linie eigensüchtig ihre Hausinteressen verfolgten, daneben aber noch die der römischen Kirche im Auge hatten. Jahrhunderte lang war Baiern mehr als eine Provinz Roms denn als ein deutscher Staat zu betrachten. Es galt einen vollständigen Vernichtungskrieg gegen den Protestantismus zu führen, in welchem die 1557 gegründete Universität Ingolstadt einen stark befestigten Waffenplatz zugleich das Ausfallthor der Jesuiten bildete, von welchem aus sie den Kampf auf Leben und Tod unterhielten.

Als 1564 der erste römische Index librorum prohibitorum erschien, ließ Herzog Albrecht V. sofort denselben nachdrucken und verbreiten. Ein Mandat von 1565 verordnete, daß katholische Schriften nur in München und Ingolstadt gedruckt, und daß von außerhalb Baierns erschienenen Schriften nur die aus einigen wenigen Städten stammenden öffentlich feilgehalten werden durften. Überhaupt wurde die Anschaffung von Büchern sehr erschwert, sodaß selbst Prälaten nur die von dem Inquisitionsgericht gutgeheißenen kaufen und lesen durften. Bei Todesfällen wurde in dem Nachlaß streng nach verbotenen Büchern gefahndet, und die Erben hatten bei etwaigem Vorfinden solcher die Strafen zu verbüßen.

Oesterreich hatte zwar dasselbe Ziel wie Baiern: seine dem Glauben abtrünnig gewordenen Unterthanen diesem wieder zu gewinnen und war ebenfalls nicht wählerisch in der Anwendung der Mittel. So gebot ein Mandat des Kaisers Ferdinand vom 24. März 1528, vierzehn Tage nach der Verbrennung Hubmayers (vgl. Artif. IV), daß Buchdrucker, welche sektiererische Schriften verlegten, sowie Buchführer, die sie verbreiteten, ohne weiteres ertränkt, die Bücher aber verbrannt werden sollten. Jedoch verfolgte Oesterreich, als mächtiger Staat, seine eigene Politik, die nicht selten mit der Roms in Kollision kam. Dies und eintretende große politische Ereignisse, z. B. die unglücklichen Türkenkriege, hatten wenigstens zeitweilig Erleichterungen für die Presse